



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS NF 3 (S. 186-189)
Titel	Beschluß des Kleinen Raths vom 17. Augstmonath 1824, betreffend die Erhebung der Filial Hütten zu einer eigentlichen Pfarrfründe.
Ordnungsnummer	
Datum	17.08.1824

[S. 186] Auf den von der Lbl. Finanz-Commission mit Weisung vom 13. d. M. hinterbrachten Bericht und Antrag über das unterm 19. Brachmonath an die Regierung gelangte Memorial der Gemeinde Hütten, womit dieselbe auf Veranlassung der jüngsthin erfolgten Beförderung ihres bisherigen Seelsorgers, den längst genährten Wunsch ausdrückt, daß die dortige Filial-Pfarre zu einer eigentlichen Pfarrgemeinde erhoben werden möchte, und zugleich anzeigt, was sie zu Beförderung und Erreichung dieses Zweckes in ökonomischer Hinsicht zu thun // [S. 187] gedenke, – hat der Kleine Rath, in sorgfältiger Würdigung der zu Unterstützung dieses Begehrens angeführten, besonders in dem empfehlenden Begleitschreiben des Hochwürdigen Kirchenraths entwickelten Gründe, sich auch seines Orts überzeugen müssen, daß es in kirchlichen und anderweitigen Rücksichten wünschbar und für die Gemeinde Hütten wohlthätig seye, wenn dieselbe aus ihrer prekären kirchlichen Lage in ein festes Verhältniß versetzt werde, und daß dieselbe besonders auch wegen ihrer isolirten Lage auf der Grenze des Kantons Schwytz und Zug, und wegen ihrer ökonomischen Anstrengungen zu Erreichung des beabsichtigten Zweckes berücksichtigt zu werden verdiene; und es hat desnahen der Kleine Rath, in Genehmigung des Commissional-Antrags, beschlossen, die Filial Hütten zu einer Pfarrgemeinde zu erheben.

Was dann die Dotation dieser in die dritte Classe der Pfarreyen aufzunehmenden neuen Pfarrfründe betrifft, so sollen dazu allervorderst die Bestandtheile des bisherigen Filial-Einkommens und die von der Gemeinde Hütten (neben dem Bau eines neuen Pfarrhauses) anerbottenen Beyträge verwendet, die noch mangelnden 205 aber vom Staat übernommen werden. // [S. 188]

Demnach bezahlen:

- a.) Das Amt Küßnacht, wie bisanhin:
 - 12 Mütt Kernen.
 - 6 Eimer Wein.
- b.) Das Forstamt:
 - 3 Klafter Holz.
- c.) E. E. Stift zum Großen Münster, wie bis anhin: An Geld fl. 90.
- d.) Die Gemeinde Hütten soll bezahlen:
 - 1.) Das Interesse von 1600 fl. aus dem dortigen Kirchen- Schul- und Armengut à 4 p% mit fl. 64.
 - 2.) Das Interesse von einem seiner Zeit angelegten und seither geäuften Capitalfond von fl. 3200 à 4 p% mit fl. 128.



3.)5 Klafter Holz.

- e.) Zu Ergänzung der mangelnden 205 fl. übernimmt der Staat noch zu bezahlen:
18 Mütt Kernen.
9 Eimer Wein.
70 fl. Geld;

welches alles zusammen (die Naturalien nach dem Cameralpreis in Geld gewerthet) die für die Pfründen der 3ten Classe gesetzlich ausgeworfene Besoldung von 625 fl. oder 1000 Frkn. ausmacht. // [S. 189]

Da nun auf diese Weise den Wünschen und Anträgen der Gemeinde Hütten und des Hochwürdigen Kirchenrathes entsprochen wird, und dadurch der größere Theil der Dotation dieser neuen Pfarrpfründe dem Staate zur Last fällt, so hat der Kleine Rath dagegen dieselbe in die Cathégorie der übrigen Staats-Collatur-Pfründen aufgenommen, und es wird desnahen der Hochwürdige Kirchenrath eingeladen, zur Besetzung derselben dem Kleinen Rathe gelegentlich den gesetzlichen Vorschlag einzugeben.

Auch wird die Gemeinde Hütten bey ihrem Anerbieten, ein neues anständiges Pfarrhaus (nach dem ihr von dem Baudepartement zuzustellenden Plan) auf eigene Kosten zu erbauen, und bis zu Vollendung des Baues dem Pfarrer eine anständige Wohnung anzuweisen, behaftet.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Lbl. Finanz-Commission und dem Hochwürdigen Kirchenrathe zu seinen und zu Handen der Gemeinde Hütten zugestellt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/01.06.2016]